



Oktober 2014

Anhörung zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung

Zusammenfassung der Ergebnisse

1 Einleitung

In Anwendung von Artikel 10 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) hörte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die betroffenen Kreise zum Änderungsentwurf der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (SR 784.401) und deren Anhängen 1 und 2 sowie zum Änderungsentwurf der SRG-Konzession vom 28. November 2007 (BBl 2011 7967; 2012 9073; 2013 3291) an. Die öffentliche Anhörung wurde am 12. Juni 2014 eröffnet und endete am 15. August 2014.

Das BAKOM erhielt 68 Stellungnahmen (vgl. Anhang). Das BAKOM hat die Stellungnahmen im Originalwortlaut für die Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht (www.bakom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Vernehmlassungen).

Die Mehrheit der Teilnehmenden war mit den Änderungen einverstanden (Kantone AG, FR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SO, UR, VD, VS, ZH; FDP; FER, Radio Grischa, SSM, SWA) oder verzichtete explizit auf eine Stellungnahme (Kantone LU und ZG). Die anderen Eingaben beschränken sich auf Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen. Am meisten Kommentare löste die vorgesehene Regulierung hybrider Fernsehdienste («Hybrid broadcast broadband TV», HbbTV) aus: Insbesondere die Einführung von HbbTV als gekoppelter Dienst wurde sehr kontrovers diskutiert. Auch die Streichung der Auflage einzelner Lokalradios und Regionalfernsehen, für gewisse Gebiete ein tägliches Programmfenster auszustrahlen, führte in einzelnen (betroffenen) Kantonen zu negativen Rückmeldungen.

Es wurden auch einige allgemeine Stellungnahmen abgegeben. Einmal wird die Teilrevision generell abgelehnt (SGV) und einmal die Schwäche des erläuternden Berichts bedauert, da dieser keine finanziellen Auswirkungen der Revisionsvorhaben für die Eidgenossenschaft aufzeige. Angesichts der technologischen Entwicklung und Digitalisierung setzt der Kanton GL Fragezeichen bei der Benutzerfreundlichkeit für Ältere. Der Kanton AR fragt, ob nicht schon heute eine Regelung der künftigen, web-basierten Standards möglich wäre, da entsprechende Entwicklungen schon heute absehbar seien. Auch CinéSuisse fordert gesetzliche Regelungen im Bereich der non-linearen Dienste.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Pflicht zur Förderung des Schweizer Films (Art. 6 Abs. 1 Bst. b)

Der Entwurf sieht vor, dass die kleineren meldepflichtigen Veranstalter entlastet werden, indem sie der Filmförderungspflicht erst ab einem Betriebsaufwand von 1 Million Franken unterliegen. Bisher lag dieser Wert bei 200 000 Franken.

Cinésuisse, Swissfilm und SSM lehnen die Änderung ab, weil sie eine Schwächung des Schweizer Films befürchten. Der Kanton SG geht davon aus, dass der Wegfall der Förderbeiträge kompensiert werden muss. Für Cinésuisse ist es ein falsches Signal, die Betriebe mit kleinem Budget gleich ganz von der Pflicht zu befreien, in Schweizer Filme zu investieren. Swissfilm erachtet es als zumutbar, dass auch kleinere, weniger umsatzstarke Programmveranstalter einen gewissen Teil ihres Budgets in die (Ko-)Produktion von Schweizer Filmen investieren.

Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter (Art. 8 Abs. 2)

Die Veranstalter mit einem jährlichen Betriebsaufwand unter 1 Million Franken sollen von der Pflicht zur behindertengerechten Aufbereitung befreit werden. Bisher lag dieser Wert bei 200 000 Franken.

SGB-FSS setzt sich grundsätzlich für eine durchgehende Untertitelung aller audiovisuellen Medien ein, akzeptiert jedoch die vorgeschlagene Erleichterung. Auch die Initiantinnen Fernsehuntertitelung wünschen, dass die Anliegen der Menschen mit Hörbehinderung zu berücksichtigen sind. SGKM sowie die Kantone BL, BS und TI begrüßen die Anhebung des Schwellenwerts. Der Kanton SG hingegen bezweifelt, dass sich die Entlastung der Veranstalter rechtfertigt, weil diese zu Lasten einzelner Bevölkerungsteile gehe.

Werbung und Sponsoring im übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 23 Bst. c)

Gemäss dem Grundsatz von Art. 23 RTVV darf die SRG im übrigen publizistischen Angebot wie etwa dem Online-Bereich weder Werbung noch Sponsoring betreiben. Der Entwurf sieht vor, für hybride Fernsehdienste (Art. 12 der SRG-Konzession) eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu gestatten.

Die SRG-Werbung im HbbTV-Angebot wird im Grundsatz überwiegend akzeptiert. Der Kanton AG, Médias Suisses und Schweizer Medien verlangen, dass die Werbeangebote auf Text und statische Bilder beschränkt bleiben. Die Kantone OW und UR sowie ASW, IGEM, publisuisse, Schweizer Werbung und die SRG erachten die Beschränkung auf die starren Werbeformen der analogen Teletext-Technologie als kontraproduktiv; auch Video- und Pop-up-Werbung (Rich Media) sollen möglich sein. Die Kantone BL und BS sind einverstanden mit einer Werbeerlaubnis für Hybridangebote der SRG, solange damit nicht regionalspezifische HbbTV-Inhalte finanziert und damit regionale Medien konkurrenziert werden.

Abgelehnt wird die Werbung im HbbTV-Angebot der SRG von der SVP, der Aktion Medienfreiheit, Swissfilm sowie den Fernmeldediensteanbieterinnen (Quickline, sunrise, Swisscable, Swisststream, upc). Telesuisse spricht sich dagegen aus, solange der Teletext der SRG nicht eingestellt wird. Médias Suisses und Schweizer Medien kritisieren, dass mit der vorgeschlagenen Regelung das Online-Werbeverbot umgangen und der Service-public-Auftrag der SRG überdehnt werde. Der Kanton VD und die Aktion Medienfreiheit fordern vorgängig eine Definition des Service public.

Meldepflicht bei Änderungen von Beteiligungen am Veranstalter (Art. 24 Abs. 4)

Der Entwurf sieht vor, den Grenzbetrag für die Meldepflicht von 200 000 Franken auf 1 Million Franken zu erhöhen. Damit wird der Betrag an die Berichterstattungspflicht in Art. 27 RTVV angepasst.

Diese Vereinfachungen für die kleineren Veranstalter werden von einer Mehrheit begrüsst (BL, BS, FR, GE, NW, TI, UR, VD; SVP; economiesuisse, FER). SGKM hingegen spricht sich für eine Beibehaltung des Grenzbetrages aus, weil die Meldepflicht eine Voraussetzung für eine gründliche Analyse der Besitzverhältnisse und der Eigentumskonzentration im Mediensektor darstelle.

Meldepflicht bei namhaften Beteiligungen des Veranstalters an anderen Unternehmen (Art. 25 Abs. 4)

Der Entwurf sieht vor, den Grenzbetrag für die Meldepflicht von 200 000 Franken auf 1 Million Franken zu erhöhen. Damit wird der Betrag an die Berichterstattungspflicht in Art. 27 RTVV angepasst.

Die Vereinfachungen für die kleineren Veranstalter werden von einer Mehrheit begrüsst (BL, BS, FR, GE, NW, TI, UR, VD; SVP; economiesuisse, FER). SGKM hingegen spricht sich für eine Beibehaltung des Grenzbetrages aus, weil die Meldepflicht eine Voraussetzung für eine gründliche Analyse der Besitzverhältnisse und der Eigentumskonzentration im Mediensektor darstelle.

Jahresbericht und Jahresrechnung von Veranstaltern (Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 Bst. h, j und k, Abs. 3 Bst. a und e)

Der Entwurf sieht vor, die kleineren Veranstalter von administrativen Arbeiten zu entlasten: Ein Veranstalter ohne Konzession soll nur noch einen Jahresbericht einreichen müssen, wenn sein jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Million Franken beträgt (Abs. 1). Bisher lag diese Grenze bei 200 000 Franken. Weiter werden die Angaben der konzessionierten Veranstalter für den Jahresbericht leicht modifiziert (Abs. 2) und für die nicht-konzessionierten Veranstalter soll die Berichterstattungspflicht gelockert werden (Abs. 3).

Die Vereinfachungen von Auflagen für die kleinen Veranstalter werden von einer Mehrheit begrüsst (BL, BS, FR, GE, NW, TI, UR, VD; SVP; economiesuisse, FER, SSM). SSM schlägt zusätzlich vor, dass auch Angaben zu den Arbeitsbestimmungen und Anstellungsverhältnissen erfragt werden und die Kantone BL und BS wünschen eine breitere Definition des Begriffs «Programmschaffende» sowie – unter bestimmten Bedingungen – eine Anrechnung interner Aus- und Weiterbildungen.

SGKM lehnt die Änderung ab, denn mit Blick auf eine künftige Erforschung der privaten Medienlandschaft sei die Existenz von Dokumenten auch von kleineren Sendern zwingend notwendig.

Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste (Art. 46)

Absatz 1 regelt die Verbreitungspflicht der mit dem Programm gekoppelten Dienste für Sinnesbehinderte im Sinne der Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 3 RTVG. In Absatz 2 werden die übrigen gekoppelten Dienste zusammengefasst und gleichzeitig für die technische Entwicklung und das sich wandelnde Nutzungsverhalten des Publikums geöffnet. Dazu zählt namentlich HbbTV (Hybrid broadcast broadband TV). Schliesslich soll dem Departement die Kompetenz erteilt werden, nicht nur für bestimmte Technologien, sondern neu auch für bestimmte Verbreitungsarten und Anwendungen Ausnahmen von der Verbreitungspflicht vorzusehen, um flexibel auf die technische Entwicklung reagieren zu können (Abs. 3).

Zustimmung findet die Änderung bei den Kantonen AR, BL, SG, SZ, TI, VD sowie beim Centre Patrimonial, bei publisuisse, der SRG und UNIKOM.

Asut, Quickline, SIL, Sunrise, Swisscable, Swisscom, Swissstream und upc lehnen das Revisionsvorhaben betreffend hybrider Fernsehdienste gesamthaft entschieden ab. Sie argumentieren, HbbTV sei kein gekoppelter Dienst gemäss Art. 2 Bst. i RTVG. Die Umsetzung sei zeit- und kostenintensiv. Die Verbreiter würden zu enormem finanziellen Aufwand gezwungen, um der SRG eine weitere Plattform zu bieten, wo diese ihre Online-Inhalte kommerzialisieren könne; dies sei nicht im Interesse der Kundenschaft.

Zahlreiche meldepflichtige Veranstalter (3+, 4+, 5+, Joiz, S1, Star TV, TeleZüri, TV24) und die Aktion Medienfreiheit kritisieren, dass sich die Verbreitungspflicht auf HbbTV-Angebote von konzessionierten Programmen beschränkt. Sie befürchten, ohne Must Carry-Pflicht würden die Privaten von den Möglichkeiten des hybriden Fernsehens ausgeschlossen. Telesuisse wünscht eine Ausdehnung der Verbreitungspflicht auf alle nationalen und sprachregionalen Programme, da die Einführung einer solchen neuen Technologie nur dann gelingen könne, wenn sie bei möglichst allen Programmen statt-

finde. Igem verlangt eine Verbreitungspflicht für alle schweizerischen Programme und Werbefenster, da es ansonsten zu einer erneuten Wettbewerbsverzerrung komme.

Anpassungen infolge der Digitalisierung der Verbreitung von Fernsehprogrammen (Art. 53, 54 und 55)

Die Aufhebung der Verbreitungspflicht von Fernsehprogrammen im analogen Bereich wurde bereits früher auf Ende 2014 beschlossen (Art. 54 Abs. 1^{bis} RTVV i.V.m. Art. 8a Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen [UVEK-V; SR 784.401.11] und Übergangsbestimmung zur Änderung der UVEK-V vom 13. Mai 2013). Darum werden die Bestimmungen über die Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme im analogen Bereich, Gesuchsmöglichkeiten für die Befreiung aus technischen und Kapazitätsgründen sowie die entsprechende Berichterstattungspflicht obsolet und können ersatzlos gestrichen werden.

Die Aufhebung der Artikel 53 und 54 findet Zustimmung bei den Kantonen BL, BS und TI sowie bei SGKM, Telesuisse und UNIKOM. Der Kanton TI weist aber darauf hin, dass dies zu einer Benachteiligung von weniger privilegierten Regionen führen könnte. Auch Sumatronic und VSP stimmen der Änderung zu, allerdings müsse sichergestellt sein, dass für UKW die Must-Carry-Rule weiterhin gelte.

Die Aufhebung der Kanalbelegung (Art. 55) stösst auf Ablehnung bei den Kantonen AR, BL, BS, SH, SZ und TG sowie bei publisuisse, SRG und Telesuisse, die der Kanalbelegung auch im digitalen Umfeld nach wie vor grosse Bedeutung beimessen. Sie befürchten, dass damit die gebührenfinanzierten regionalen und nationalen Programme einem wirtschaftlichen Wettbewerb um die besten Sendeplätze ausgesetzt würden und der Weiterverbreiter über die Reihenfolge der Sender bestimme. UNIKOM verlangt, dass die konzessionierten Programme im Konzessionsgebiet durch die Kabelnetzbetreiber bedingungslos übertragen werden. Auch die SRG wünscht, dass zumindest eine Interventionsmöglichkeit des UVEK erhalten bleiben sollte, damit aus öffentlichen Mitteln unterstützte Programme nicht auf unattraktive Kanalplätze verbannt würden.

Befreiung von der Gebührenpflicht auf Gesuch hin (Art. 64 Abs. 1)

Der Verweis auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zu Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen (ELG) wurde aktualisiert (Änderung des Datums).

SGKM befürwortet die Änderung.

Verfahrenskosten der Ombudsstellen (Art. 77 Abs. 3)

Der Entwurf sieht vor, den Stundenansatz von 200 auf 230 Franken anzuheben.

Die UBI begrüsst die Anpassung ausdrücklich: Die vorgeschlagene Erhöhung stelle ein Minimum dar, um die Ombudsstellen auch in Zukunft mit kompetenten Personen zu besetzen. Auch die Kantone BL und BS sowie SGKM stimmen der Anpassung zu, die Aktion Medienfreiheit lehnt sie ab.

Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien (Art. 82a)

Mit dem Entwurf soll die Unterstützung neuer Technologien verbessert werden, um die Doppelbelastung der Radioveranstalter während der Umstellungsphase von der analogen UKW- auf die digitale DAB+-Verbreitung abzufedern. Diese Regelung ist eine Übergangslösung und gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Art. 58 RTVG, welcher Gegenstand der Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes ist, längstens aber bis Ende 2017.

Die Übergangsbestimmung wird mehrheitlich begrüsst (AG, AI, BL, BS, OW, TI, UR und VD; Aktion Medienfreiheit, Radio Grischa, RRR, SGKM, Telesuisse, UNIKOM, VSP). Die Aktion Medienfreiheit, RRR und VSP erachten Ende 2017 allerdings als zu kurz und schlagen vor, die Übergangsregelung auf Ende 2024 resp. bis zum Abschluss der Simulcastphase zu befristen. Gemäss dem Kanton AG sollten nicht nur die konzessionierten UKW-Radioveranstalter partizipieren können, sondern auch jene Nicht-UKW-Stationen, die bereits seit vielen Jahren mit einer Bewilligung auf DAB+ senden; entschei-

dend sei, dass die Anbieter Service Public betreiben würden. Für UNIKOM ist es wesentlich, dass die Technologieförderung nur kosteneffiziente Lösungen berücksichtigt. Die Kantone AI und OW begrüßen die Übergangsbestimmung, mit der Revision dürfe jedoch in den nächsten Jahren kein Zwang zum Radio-Gerätewechsel einhergehen; die Verbreitung von DAB+ müsse auch in wenig dicht besiedelten Gebieten vorangetrieben werden und die Abschaltung von UKW dürfe erst nach einer angemessenen Übergangsfrist möglich sein.

Erleichterungen für Radioveranstalter mit Leistungsauftrag und Verbreitungsgrundsätze im UKW-Band (Anhang 1)

Neu sollen Radioveranstalter in jenen Gebieten, in denen sie ihr Programm über DAB+ verbreiten, von der UKW-Verbreitungspflicht entbunden werden können (Ziff. 3.3 Abs. 1). Damit sollen vorerst insbesondere Veranstalter entlastet werden, die demnächst in erneuerungsbedürftige UKW-Anlagen investieren müssten. Um die Digitalisierung nicht zu hemmen, werden frei gewordene UKW-Frequenzen nicht mehr für die Verbreitung von Radioprogrammen zur Verfügung gestellt (Ziff. 3.3 Abs. 2).

Die technische Erschliessung der lokalen UKW-Versorgungsgebiete ist praktisch abgeschlossen, so dass eine zentral gesteuerte UKW-Frequenzplanung nicht mehr erforderlich ist. Bezüglich der UKW-Netzplanung wurde - in Absprache mit der Branche - eine neue Rollenverteilung definiert. Diese neue Rollenverteilung hat sich bewährt und wird nun im Anhang 1 entsprechend verankert (Ziff. 1 und 2).

Weiter wird auf einen Ausbau im UKW-Sendernetz der SRG angesichts der voranschreitenden Digitalisierung verzichtet (Ziff. 3.1).

SKS lehnt die Aufhebung der UKW-Verbreitungspflicht ab, solange der Marktanteil von DAB+ unter 80 % liegt. Der Kanton SG steht der Möglichkeit zum Verzicht auf die UKW-Verbreitung kritisch gegenüber, insbesondere weil bei mobilem Empfang (Autoradios) der Anteil an DAB+ noch sehr klein sei. Der Kanton AG, sumatronic und VSP haben keine Einwände gegen die neue Aufgabenverteilung. Sumatronic möchte jedoch, dass eine frei gewordene UKW-Frequenz nach einer angemessenen Übergangsfrist für Kurzveranstaltungen oder für bestehende Veranstalter neu vergeben werden kann.

Aufhebung der Fensterauflagen (Anhang 1 Ziffer 4, Anhang 2)

Einige Radio- und Fernsehveranstalter sind heute verpflichtet, für gewisse Gebiete ein tägliches Programmfenster anzubieten. Gemäss der Vorlage müssen die regionalen Informationsleistungen zwar weiterhin erbracht werden, aber nicht mehr zwingend in eigenen Programmfenstern, d.h. neu kann der Programmauftrag in ein und derselben Informationssendung erfüllt werden.

Die Aufhebung der Fensterauflagen wird von den Kantonen AR, SH und TG entschieden abgelehnt: Der Schutz von peripheren Gebieten vor Marginalisierung solle erhalten bleiben und ohne Verpflichtung für Programmfenster würden nicht mehr dieselben Informationsleistungen erbracht.

Der Änderung stimmen die Kantone AG, GL, GR, NW und SG zu, allerdings müsse auch in Zukunft gewährleistet sein, dass die Veranstalter ihren regionalen Leistungsauftrag (insbesondere für die sachliche und politische Meinungsbildung) weiterhin erfüllen und die Regionalberichterstattung dürfe umfangmässig nicht reduziert werden. Auch Telesuisse stimmt der Änderung zu.

Anhang: Liste der Teilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP/PLR	FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR. I Liberali Radicali
SVP/UDC	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressés / Organizzazioni interessate

3+ / 4+ / 5+	3 Plus Group AG
Aktion Medienfreiheit	Aktion Medienfreiheit
asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation / Association Suisse des Télécommunications / Associazione Svizzera delle Telecomunicazioni
ASW	Allianz Schweizer Werbeagenturen / Alliance Suisse d'Agences de Publicité / Alleanza svizzera delle agenzie pubblicitarie
Centre Patronal	Centre Patronal
Cinésuisse	Cinésuisse
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Initiantinnen Fernseh- untertitelung	Gruppe Initiantinnen der Unterschriften-Aktion für Fernsehuntertitelung im Schweizer Privatfernsehen
IGEM	Interessengemeinschaft elektronische Medien
Joiz	joiz schweiz AG
Médias Suisses	Médias Suisses
publisuisse	publisuisse SA
Quickline	Quickline AG
Radio Grischa	Südostschweiz Radio AG
RRR	Radios Régionales Romandes
S1	S1TV AG
Schweizer Medien	Schweizer Medien / Médias suisses / Stampa svizzera
SGB/FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund / Fédération Suisse des Sourds / Federazione Svizzera dei Sordi
SGKM/SSCM	Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft / Société suisse des sciences de la communication et des médias / Società svizzera di scienze della comunicazione e dei media
SGV/USAM	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
SIL	Services Industriels de Lausanne
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz / Fondation pour la protection des consommateurs / Fondazione per la protezione dei consumatori
SRG SSR	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft / Société suisse de radiodiffusion et télévision / Società svizzera di radiotelevisione
SSM	Schweizer Syndikat Medienschaffender / Syndicat suisse des mass media / Sindacato svizzero dei mass media
Star TV	Star TV AG
SWA/ASA	Schweizer Werbe-Auftraggeberverband / Association Suisse des Annonceurs / Utenti Svizzeri Pubblicità

SW/PS	Schweizer Werbung / Publicité Suisse / Pubblicità Svizzera
Sumatronic	Sumatronic AG
Sunrise	Sunrise Communications AG
swisscable	Verband für Kommunikationsnetze / Association de réseaux de communication
Swisscom	Swisscom AG
Swissfilm	Swissfilm Association
Swisstream	Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter
Telesuisse	Verband der Schweizer Regionalfernsehen / Association des télévisions régionales suisses / Associazione delle televisioni regionali svizzere
TeleZüri	TeleZüri AG
TV24	AZ TV Productions AG
UBI/AIEP/AIRR	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen / Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision / Autorità indipendente di ricorso in materia radiotelevisiva
UNIKOM	Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios
upc	upc cablecom GmbH
VSP	Verband Schweizer Privatradios